

Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer „Onleihe“

zwischen

divibib GmbH, Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden, vertreten durch Frau Karin Gerhardt, Leitung Vertrieb & Marketing

- nachstehend „divibib“ -

und

Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, vertreten durch Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

- nachstehend „Bibliothek“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

divibib ist ein Tochterunternehmen der ekz.Bibliotheksservice GmbH, Reutlingen („ekz“). Sie bietet Bibliotheken u.a. die Möglichkeit des Zugangs zu einer von divibib realisierten „Onleihe“ sowie die Bereitstellung von digitalen Inhalten für Bibliotheksnutzer bzw. Bibliotheksnutzerinnen (nachfolgend zur sprachlichen Vereinfachung nur noch „Bibliotheksnutzer“) zur digitalen Ausleihe an. Bibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Sie möchte ihren Bibliotheksnutzern das digitale Ausleihen von Werken zahlreicher Autoren als digitale Medien (z.B. E-Books, E-Audios, E-Paper, E-Videos usw.) ermöglichen.

die „Onleihe“ zum digitalen Ausleihen wird ausschließlich in dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen *Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen in einer „Onleihe“* geregelt.

§ 2 Einrichtung einer „Onleihe“ / Anpassung des Designs und der Schnittstellen / ASP-Dienstleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Registrierte Bibliotheksnutzer von Bibliothek können über die „Onleihe“ urheberrechtlich geschützte Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos und Software usw. (im Folgenden als „Inhalte“ bezeichnet) digital ausleihen. divibib realisiert für Bibliothek – oder, soweit dies besonders vereinbart ist, zur Nutzung durch mehrere Bibliotheken (vgl. § 3) – eine „Onleihe“ auf der Basis der von divibib betriebenen technischen Plattform.
2. Das Bereitstellen der Inhalte durch divibib für

1. divibib wird einmalig die „Onleihe“ an das Design der Website der Bibliothek anpassen; soweit divibib eine „Onleihe“ realisiert, zu der mehrere Bibliotheken Zugang haben, wird divibib die Vorschläge der Bibliotheken zum Design der „Onleihe“ bei der Einrichtung berücksichtigen (vgl. § 3). divibib wird einmalig Schnittstellen zum Bibliotheksmanagementsystem der Bibliothek für die Authentifizierung von Bibliotheksnutzern einrichten.
2. Die gemäß *Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen in einer „Onleihe“* bereitzustellenden Inhalte werden entweder von divibib oder einem Dritten gehostet. divibib wird für die Verfügbarkeit des erforderlichen Speicherplatzes sowie für Administration und Aufrechterhaltung der technischen

Einrichtungen (Server, Anwendungen, Verbindungselemente) sorgen, die für den Betrieb der „Onleihe“ benötigt werden. Bibliothek hat dabei Zugriff zu fortlaufend erstellten Statistiken, die die digitale Ausleihe von Inhalten anonymisiert abbilden.

3. Einzelheiten zu den von divibib zu erbringenden Leistungen können der **Anlage I** entnommen werden. Die vertragsgemäße Bereitstellung der „Onleihe“, welches u.a. das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems festhält, wird zwischen Vertragsparteien in einem gesonderten Abnahmeprotokoll festgehalten.
4. divibib strebt Barrierearmut nach der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)“ (sowie entsprechender Regelungen der Länder) an. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird divibib bei der Bibliotheksnutzern zugänglichen technischen Plattform vollumfänglich die bundes- und landesgesetzlichen Anforderungen erfüllen, soweit dem nicht gesetzliche und/oder lizenzvertragliche Bestimmungen und/oder technische und/oder inhaltliche Restriktionen entgegenstehen. Sollte Bibliothek im Einzelfall eine nicht-barrierefreie Umsetzung angeordnet oder freigegeben haben, so ist diese nicht von divibib zu verantworten.

§ 3 „Onleihe“, zu der mehrere Bibliotheken Zugang haben

1. Soweit gesondert vereinbart, realisiert divibib eine „Onleihe“, mit der mehreren Bibliotheken einer Region der Zugang zu einer gemeinsam genutzten technischen Plattform zur digitalen Ausleihe von Inhalten eröffnet wird. Die registrierten Bibliotheksnutzer von Bibliothek können auf den gesamten Bestand digitaler Inhalte dieser „Onleihe“ zugreifen.
2. divibib kann den Zugang zu der gemeinsam genutzten „Onleihe“ mit weiteren Bibliotheken auf eigenständiger vertraglicher Grundlage vereinbaren, soweit eine teilnehmende Bibliothek dem nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung durch divibib über

die geplante Erweiterung dieser „Onleihe“ widerspricht.

3. Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 berührt das Eingehen oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen divibib und anderen Bibliotheken, mit denen divibib den Zugang zu einer „Onleihe“ vereinbart bzw. vereinbart hat, das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht.

§ 4 Vergütung

1. Bibliothek zahlt für die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen an divibib Vergütungen, die in Anlage I spezifiziert sind.
2. Weitergehende, nicht gesondert in Anlage I aufgeführte Dienstleistungen (z.B. Änderungsanforderungen zu Schnittstellen zum Bibliotheks-Managementsystem), die divibib für Bibliothek erbringt, werden gesondert vereinbart und nach den Tagessätzen von divibib abgerechnet.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 5 Änderung von Leistungs- und/oder Vergütungsregelungen gem. §§ 2, 4

1. divibib kann Leistungen ändern, wenn dies aus triftigen Gründen erforderlich ist, hierdurch keine objektive Schlechterstellung von Bibliothek im Hinblick auf die bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungen eintritt (z.B. Beibehaltung der Leistungen oder Verbesserungen von Leistungen) und durch die Änderung nicht deutlich von den bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungen abgewichen wird. Insbesondere technische Innovationen hinsichtlich der geschuldeten Leistungen, geänderte Normen, Vorschriften oder Vorleistungen Dritter, die divibib zur Erbringung der Leistungen benötigt, stellen einen triftigen Grund dar.
2. Zum Ausgleich gestiegener Kosten besteht einmal jährlich die Option, die vereinbarten Vergütungen gem. § 4 zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Entgelte durch Dritte erhöht

werden, von denen divibib Vorleistungen zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bezieht. Preiserhöhungen sind außerdem in dem Umfang zulässig, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist. divibib ist verpflichtet, eine Preiserhöhung gem. Satz 1 schriftlich zu erläutern. Pro Kalenderjahr ist ein Anstieg der Vergütung gem. Satz 1, welcher nicht automatisch in jedem Jahr erfolgt, nur im Umfang von jeweils max. 4 Prozent möglich, soweit die Inflationsrate in dem betreffenden Kalenderjahr nicht über 4 Prozent liegt; in letzterem Fall ist ein möglicher Anstieg der Vergütung durch die Höhe der Inflationsrate begrenzt.

3. Beabsichtigte Änderungen der Leistungs- und/oder Vergütungsregelungen gem. §§ 2 und 4, die nicht auf einer Umsatzsteuererhöhung beruhen, wird divibib Bibliothek mindestens 12 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung steht Bibliothek ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt durch Bibliothek innerhalb von 12 Wochen nach Mitteilung der Änderung keine schriftliche Kündigung gegenüber divibib, werden die Änderungen der Leistungs- und/oder Vergütungsregelungen gem. §§ 2 und 4 zum mitgeteilten Termin Vertragsbestandteil. divibib wird Bibliothek auf diese Folgen mindestens 12 Wochen vor Wirksamwerden von Änderungen hinweisen.

§ 6 Datenschutz, Datensicherheit

1. Die Vertragsparteien gewährleisten die datenschutzrechtliche Sicherheit der von Bibliotheksnutzern eingestellten bzw. verfügbar gemachten Daten und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die datenschutzrelevanten Bestimmungen für Telemedien sowie – soweit diese einschlägig sind – die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Soweit Bibliothek in den Anwendungsbereich der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) oder in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) fällt, sind die entsprechenden Regelwerke von den Vertragsparteien bei der

Umsetzung der „Onleihe“ ebenfalls zu beachten.

2. divibib wird von den Bibliotheksnutzern personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und/oder nutzen, soweit dies im Zusammenhang mit der „Onleihe“ erforderlich ist. divibib wird im Falle des Satz 1, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, die Einwilligung der Bibliotheksnutzer einholen und sie über Umfang und Zweck der Datenerhebung aufklären. Bibliothek wird die Einwilligung der Bibliotheksnutzer einholen, von ihr erhobene personenbezogene Daten an divibib zur Realisierung der „Onleihe“ (insbesondere im Rahmen der Authentifizierung der Bibliotheksnutzer) zu übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Verlangt ein Bibliotheksnutzer die Löschung seiner Daten oder endet das Vertragsverhältnis mit dem Bibliotheksnutzer, sind Bibliothek und divibib in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verpflichtet, die Daten schnellstmöglich zu löschen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen oder dieser Löschung berechnete Belange oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
3. divibib wird etwaige personenbezogene Daten, die sie für die „Onleihe“ von Bibliotheksnutzern der Bibliothek erhoben hat, nach Beendigung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Aufforderung von Bibliothek löschen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen und/oder divibib mit den Bibliotheksnutzern keine anderweitigen vertraglichen Abreden zur Verwendung personenbezogener Daten im Interesse des Urheberrechtsschutzes getroffen hat. Bibliothek wird divibib zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums personenbezogene Daten der Bibliotheksnutzer auf Anforderung übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, durch technische Vorrichtungen die Sicherheit der Inhalte und personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu gehören die Sicherheit der Inhalte und personenbezogenen Daten vor Datenmanipulation und der Schutz der Vertraulichkeit und Erfüllung von

datenschutzrechtlichen Anforderungen.

5. Soweit die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte einschalten, stellen sie sicher, dass diese ebenfalls die vorstehenden Anforderungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit erfüllen.

§ 7 Verfügbarkeit der „Onleihe“

1. divibib gewährleistet, dass die technischen Einrichtungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mehr als unerheblich mindern. divibib stellt eine Erreichbarkeit der „Onleihe“ der Bibliothek von 24h/Tag bei einer durchschnittlich 98%igen Gesamtverfügbarkeit in einem Quartal sicher. Zeiten, in denen die „Onleihe“ für die Bibliotheksnutzer der Bibliothek durch den Einfluss von Bibliothek nicht verfügbar ist (z.B. durch Nichtverfügbarkeit des Authentifizierungssystems von Bibliothek) sowie während vereinbarter Wartungsfenster, die der Verbesserung des Systems dienen, sind bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht zu berücksichtigen.
2. Ist die Verfügbarkeit nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht eingehalten, wird Bibliothek dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Umstände des Auftretens und der Auswirkungen des Ausfalls anzeigen, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Kenntnis durch Bibliothek von dem Ausfall. Gibt Bibliothek keine Anzeige nach dem vorstehenden Satz gegenüber divibib ab, so gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen von divibib als genehmigt.
3. Grundsätzlich gewährleistet divibib, dass von divibib zur Leistungserbringung eingeschaltete Dritte den gleichen Anforderungen genügen wie divibib selber.
4. divibib steht das Recht zur Nachbesserung zu.
5. divibib wird vor wichtigen Systemeingriffen Bibliothek frühzeitig informieren. divibib versucht, mindestens eine Woche vor dem Eingriff die Bibliothek zu informieren, wenn dies die besonderen Umstände des jeweiligen Eingriffes zulassen.

6. Sollte divibib die zugesagte Gesamtverfügbarkeit in einem Quartal unterschreiten, so leistet divibib eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Betriebskosten gemäß Anlage I zu diesem Vertrag für das gesamte Quartal. Sollte divibib die zugesagte Gesamtverfügbarkeit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreiten, so leistet divibib eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Betriebskosten gemäß Anlage I zu diesem Vertrag für das gesamte Quartal. Sollte divibib die zugesagte Gesamtverfügbarkeit um mehr als 8 Prozentpunkte unterschreiten, so leistet divibib eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Betriebskosten gemäß Anlage I zu diesem Vertrag für das gesamte Quartal. Die vorstehenden Vertragsstrafen können nicht kumuliert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Minderung oder auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt durch Letztunterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zunächst drei Jahren; eine Kündigung kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Sofern Bibliothek den Zugang zu einer bereits bestehenden „Onleihe“, die von mehreren Bibliotheken genutzt wird, vereinbart hat, ist divibib berechtigt, den Vertrag nach Satz 2 auch während der dreijährigen Mindestvertragslaufzeit zu kündigen, wenn der erstmalige Echtstart dieser „Onleihe“ länger als drei Jahre zurückliegt.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, wonach eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich ist (§ 314 BGB), bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - eine Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat; oder
 - eine Vertragspartei sonst einer

vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und, sofern eine Heilung oder Beendigung dieser Pflichtverletzung möglich ist, dies nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei abstellt.

- der zwischen den Vertragsparteien gemeinsam mit dem vorliegenden Vertrag geschlossene „Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen in einer „Onleihe“ aus wichtigem Grund beendet werden kann.

3. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

1. Die Vertragsparteien haften nicht für höhere Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle Umstände, die die Vertragsparteien nicht beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere Stromausfälle im Versorgungsnetz, Funktionsstörungen im Internet, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe. Solange ein Umstand höherer Gewalt andauert, gelten die der betroffenen Vertragspartei obliegenden Leistungspflichten als suspendiert und sie ist für die insoweit ausbleibende Leistung nicht haftbar. Im Fall höherer Gewalt werden die Vertragsparteien einvernehmlich schnellst möglich nach einer Lösung zur Überwindung etwaiger Leistungsunterbrechungen suchen.
2. Die Vertragsparteien haften nur auf Schadensersatz, wenn ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Mitarbeitern oder ihren sonstigen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung

die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (einschließlich entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen) begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Fälle vorliegt.

3. Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen.
4. Ein Mitverschulden der Vertragsparteien infolge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden, infolge von Organisations- oder Informationsfehlern oder aus sonstigen Gründen ist stets anzurechnen.
5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Regelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und sie von der anderen Vertragspartei aufnehmen zu lassen, sodass die andere Vertragspartei möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit der anzeigenden Vertragspartei Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen und Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von divibib oder ihres Rechtsnachfolgers. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.
2. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
3. divibib ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von Bibliothek an mit divibib im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen und/oder abzutreten.

4. Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien sowie der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformabrede.
5. Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand finden im gegenseitigen Geschäftsverkehr keine Anwendung, auch wenn die jeweils andere Vertragspartei diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
7. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam

oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Anlage I

Anlage II

divibib

i. V.

Unterschrift

Karin Gerhardt

Name

Leitung Vertrieb & Marketing

Funktion

28.08.2012

Datum

Bibliothek

Unterschrift

Dr. Josef Pühringer

Name (in Druckschrift)

Landeshauptmann

Funktion

Datum